



Meldung nach §7 InstitutsVergV

Meldung nach §7 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung)

Alle Mitarbeiter bekommen ein monatliches Fixgehalt. Bei gutem Geschäftsverlauf behält sich die Geschäftsführung vor, auf freiwilliger Basis an die Mitarbeiter eine Sonderzahlung zu leisten, die sich streng nach den Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 richtet. Das heißt, dass die variable Vergütung maximal 100% des Grundgehaltes nicht übersteigt, es sei denn, es liegen Sonderfaktoren vor. Dann behält sich die Gesellschaft vor, durch einen Gesellschafterbeschluss die Obergrenze auf 200% festzulegen.

Die Sonderzahlungen sind auch bei übermäßig gutem Geschäftsverlauf niemals in einer Größenordnung, die die Mitarbeiter zu der Übernahme von besonderen Risiken veranlassen.